



Kindergarten und Primarschule Diepflingen

Schulweg 1
4442 Diepflingen
Tel. 061 971 58 45
www.schule-diepflingen.ch

Kinderkrankheiten

Richtlinien der Schulgesundheitskommission des Kantons Basel-Landschaft vom Mai 2013 (bitte beachten Sie die Anpassungen bei „Masern“)

Massgebend für den Kindergarten- und Schulbesuch ist der Krankheitszustand sowie die Beurteilung durch die behandelnde Ärztin / den behandelnden Arzt.

Nach einer Erkrankung soll das Kind bei der Rückkehr in die Schule / den Kindergarten mindestens einen Tag (24 Stunden) fieberfrei sein.

Grundsätzlich ist der Schul- oder Kindergartenbesuch von gesunden Geschwistern eines erkrankten Kindes gestattet.

Nach einer Krankheit kann von der Ärztin/vom Arzt oder vom schulärztlichen Dienst über eine kurz Teildispens verfügt werden. Die Dauer der Absenz ist individuell sehr unterschiedlich. Die Verfügung der Ärztin/des Arztes ist vorrangig – im Zweifelsfall ist sie/er anzufragen.

Bitte beachten: Infektionskrankheiten werden im Allgemeinen vor Ausbruch und am Anfang der Erkrankung übertragen.

Richtlinien über den Besuch der Schule und des Kindergartens bei infektiösen Kinderkrankheiten und bei Parasitenbefall:

Erkrankung	Spezielles
Scharlach Der Schul- und Kindergartenbesuch richtet sich nach dem Arzzeugnis. 48 Stunden nach Behandlungsbeginn besteht keine Ansteckungsgefahr mehr (gesunde Kinder, welche Scharlachbakterien aufweisen, sind nicht ansteckend).	<u>Mit Antibiotikum:</u> Schul- und Kindergartenbesuch gestattet. <u>Ohne Antibiotikum:</u> Schul- und Kindergarten-ausschluss entweder bis zum negativen Rachenabstrich oder mindestens 3 Wochen.
Windpocken (Varizellen) <u>Kein</u> Schul- und Kindergartenbesuch. Rückkehr ab dem 6. Tag nach Krankheitsausbruch (Ausschlag) bei gutem Allgemeinzustand möglich. Rückkehr nur, wenn jedes Bläschen eine Kruste aufweist.	Für Geschwister ist der Schul- und Kindergartenbesuch gestattet, sofern keine Symptome vorhanden sind. Kein Schwimmunterricht bis zum Abheilen der Hautläsionen.
Masern Jede Erkrankung muss sofort der Kantonsärztin/dem Kantonsarzt (BL) gemeldet werden, um evtl. Massnahmen in der Schule oder im Kindergarten einzuleiten. Frühester Schul- und Kindergartenbesuch entweder ab dem 5. Tag nach Beginn des Hautausschlages oder bei engem Kontakt mit Erkrankten gemäss Entscheid der behandelnden Ärztin/des Arztes.	Impfempfehlung für nicht oder ungenügend geimpfte Kinder. Schul- und Kindergarten-ausschluss für nicht geimpfte/nicht immune Kinder (inkl. Geschwister) für drei Wochen (ab letztem Kontakt zum Erkrankten). Ungeimpfte schwangere Betreuungspersonen sollen mit ihrer Frauenärztin/ihrem Frauenarzt Kontakt aufnehmen.

Mumps Kein Schul- und Kindergartenbesuch bis zum vollständigen Abklingen der Symptome und bis es der Zustand des Kindes erlaubt gemäss Entscheid der behandelnden Ärztin/des Arztes.	Impfempfehlung für nicht oder ungenügend geimpfte Kinder. Ungeimpfte schwangere Betreuungspersonen sollen mit ihrer Frauenärztin/ihrem Frauenarzt Kontakt aufnehmen.
Röteln Kein Schul- und Kindergartenbesuch bis zum vollständigen Abklingen der Symptome und bis es der Zustand des Kindes erlaubt gemäss Entscheid der behandelnden Ärztin/des Arztes.	Impfempfehlung für nicht oder ungenügend geimpfte Kinder. Ungeimpfte schwangere Betreuungspersonen sollen mit ihrer Frauenärztin/ihrem Frauenarzt Kontakt aufnehmen.
Gelbsucht (Hepatitis A oder B) Schul- und Kindergartenbesuch gestattet, sofern es der Zustand des Kindes erlaubt.	Hygieneinstruktion sowie Impfempfehlung bei Kinder und Betreuungspersonen. Eine postexpositionelle, aktive/passive Impfung ist möglich.
Pfeiffer-Drüsenfieber (Mononukleose) Schul-, Kindergarten- und Turnunterrichtsbesuch gemäss Entscheid der behandelnden Ärztin/des Arztes.	
Hirnhautentzündung (Meningitis) Kein Schul- und Kindergartenbesuch. Jede Erkrankung muss sofort der Kantonsärztin/dem Kantonsarzt (BL) gemeldet werden, um evtl. Massnahmen in der Schule oder im Kindergarten einzuleiten.	
Infektiöse Durchfälle z.B. in Schullagern. Diese Erkrankungen erfordern individuelle Entscheide durch Schulärztinnen/-ärzte und die behandelnde Ärztin/den behandelnden Arzt.	Hygieneinstruktionen
Tuberkulose Schul- und Kindertagenausschluss nur bei offener (ansteckender) Tuberkulose. Rückkehr gemäss Entscheid der behandelnden Ärztin/des behandelnden Arztes.	Bei offener Tuberkulose Umgebungsuntersuchung in der Schule oder im Kindergarten.
Milben (Krätze) Schul- und Kindertagenausschluss. Rückkehr möglich nach Therapiebeginn und gemäss Entscheid der behandelnden Ärztin/des behandelnden Arztes.	
Läuse Siehe spezielle Informationen	
Infektiöse Bindehautentzündung (Conjunctivitis epidemica) Schul- und Kindergartenbesuch nach Rücksprache mit der behandelnden Ärztin/dem behandelnden Arzt.	

Klassenschliessungen nur bei Mehrfach-Erkrankungen von besonderen Krankheiten nach Rücksprache mit der Kantonsärztin/dem Kantonsarzt.

Weitere Richtlinien sind auf der Website www.schulgesundheit.bl.ch nachlesbar.